Steuertipps aus der Beratungspraxis

Interview Sicher haben Sie sich beim Ausfüllen der Steuererklärung schon gefragt, wie Sie Ihre Steuersituation optimieren können. Patrik Diggelmann, Leiter Steuer- und Erbschaftsberatung bei der Schaffhauser Kantonalbank, gibt Auskunft.

Herr Diggelmann, welche Fehler werden beim Ausfüllen der Steuererklärung immer wieder gemacht?

Patrik Diggelmann: Ein Versäumnis, das wir in unserem Beratungsalltag häufig beobachten, ist, dass nicht alle Abzüge konsequent deklariert werden. Das klingt banal, in der Praxis stellen wir aber oft fest, dass zum Beispiel Abzüge für Spenden, Liegenschaftsunterhalts- oder Krankheitskosten nicht geltend gemacht werden. Auch wenn es etwas Aufwand bedeutet: Es ist wichtig, die Belege für solche Ausgaben während des Jahres zu sammeln und sich über die Abzugsmöglichkeiten zu informieren.

Wie lässt sich denn am wirkungsvollsten Steuern sparen?

Patrik Diggelmann: Am wichtigsten ist eine gute Planung. Bei Steuerabzügen, die sich planen lassen, etwa nicht dringlichen Renovationsarbeiten an einer Liegenschaft oder Einkäufen in die Pensionskasse, ist das Timing entscheidend. Ein Beispiel: Bei einem älteren Ehepaar mit einem durchschnittlichen Einkommen möchte sich der Ehemann mit 60000 Franken in die Pensionskasse einkaufen. Verteilt er diese Einzahlungen auf drei Jahre, fällt die Steuerersparnis rund 2500 Franken höher aus, als wenn er den Betrag auf einmal einbezahlt. Auch im Hinblick auf bestimmte Ereignisse, wie der Pensionierung oder dem Kauf eines renovationsbedürftigen Hauses, ist eine frühzeitige Steuerplanung sehr wichtig.

Was ist beim Hauskauf zu beachten?

Patrik Diggelmann: Steuerlich betrachtet ist eine Liegenschaft ein zweischneidiges Schwert: Einerseits müssen Eigenheimbesitzer und -besitzerinnen den Eigenmietwert als Einkommen versteuern. Andererseits profitieren sie bei der Vermögenssteuer von tieferen Steuerwerten sowie von Abzugsmöglichkeiten bei der Einkommenssteuer. Beim Liegenschaftsunterhalt lohnt es sich, die richtige Strategie anzuwenden. Werden grosse Unterhaltsarbeiten auf mehrere Jahre verteilt, kann aufgrund der Steuerprogression die Steuerersparnis höher ausfallen, als wenn die gesamten Kosten in einem Jahr anfallen. Massgebend für die Abzugsfähigkeit ist übrigens das Rechnungsdatum.

$Also\,immer\,sch\"{o}n\,h\"{a}ppchenweise.$

Patrik Diggelmann: Nicht immer. Bei kleineren Unterhaltskosten kann es sich durchaus lohnen, mehrere Arbeiten im selben Jahr ausführen zu lassen. Damit stellen Sie sicher. dass die effektiven Kosten die Unterhaltspauschale auch tatsächlich übersteigen und abgezogen werden können. Auch die Abzahlung der Hypothek kann steuerlich optimiert werden. Dazu empfiehlt sich die indirekte Amortisation. Dabei werden die Rück $zahlungen auf ein Konto der S\"{a}ule 3aget\"{a}tigt,$ das der Bank als Sicherheit dient. Das hat zwei Vorteile: Zum einen können die Einzahlungen vom Einkommen abgezogen werden, zum anderen nehmen die Schuldzinsen und die Hypothekarschuld nicht ab. Diese können ebenso in Abzug gebracht werden.

Welche Abzüge werden von Liegenschaftsbesitzern oft vergessen?

Patrik Diggelmann: Oftmals wird der Abzug für Mindernutzen nicht berücksichtigt.



In Hinblick auf die abzugsfähigen Berufskosten werfen die Auswirkungen der Coronakrise einige Fragen auf.

Es handelt sich dabei um eine Reduktion des Eigenmietwerts, der in der Steuererklärung geltend gemacht werden kann. Dieser Abzug kann im Kanton Schaffhausen bei Wegzug oder Tod von Familienangehörigen, die lange Zeit im Eigenheim gewohnt haben, beansprucht werden. Er beträgt sechs Prozent des Eigenmietwerts. Ziehen also zum Beispiel die beiden Kinder aus dem Elternhaus aus, kann der Eigenmietwert um zwölf Prozent reduziert werden. Auch kommt es vor, dass bei den Unterhaltskosten einer Liegenschaft die Betriebskosten nicht berücksichtigt werden: So können Auslagen für die Gebäudeversicherung, den Kaminfeger oder das Service-Abonnement für die Heizung ebenfalls abgezogen werden. Steht der Verkauf einer Liegenschaft an, haben Steuerpflichtige die Investitionen, die zu einer Wertsteigerung der Liegenschaft geführt haben, oft nicht ausreichend dokumentiert. Auch wenn diese Auslagen bei der Einkommenssteuer als nicht abzugsfähig gelten, können sie dennoch bei einem allfälligen Verkauf der Liegenschaft bei der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden.

Was ist beim Thema Vorsorge wichtig?

Patrik Diggelmann: Den meisten Steuerpflichtigen ist die Möglichkeit bekannt, mit Einzahlungen in die Säule 3a das steuerbare Einkommen zu reduzieren und gleichzeitig die Altersvorsorge zu stärken. Vorteilhaft ist es, wenn dabei auf mehrere Säule 3a-Konti einbezahlt wird. Warum? Ganz einfach: Die Säule 3a-Guthaben werden bei ihrer Auflösung besteuert. Wenn die Guthaben auf verschiedenen Konti liegen, können sie gestaffelt bezogen werden. Dadurch lässt sich von einer tieferen Steuerprogression profitieren. Auch Einkäufe in die Pensionskasse können abgezogen werden. Zur Beurteilung, ob ein solcher Einkauf Sinn macht, sind aber nicht

nur steuerliche Argumente ausschlaggebend. So ein Schritt sollte immer in Abstimmung mit der individuellen Vorsorgesituation, idealerweise zusammen mit einem Pensionierungsspezialisten, beurteilt werden.

Welche Neuerungen gibt es für das Steuer-

Patrik Diggelmann: Neben diversen kleineren Anpassungen sind vor allem zwei Änderungen interessant: Der Kanton Schaffhausen führt als einer der ersten Kantone in der Schweiz eine Steuergutschrift pro Kind von CHF 320 ein. Ausserdem können neu neben den Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen auch die Rückbaukosten bei einem Ersatzneubau als Liegenschaftsunterhaltskosten abgezogen werden. Wird also ein bestehendes Gebäude abgebrochen und ein Ersatzneubau mit derselben Nutzungsart erstellt, können diese Kosten geltend gemacht werden. Interessant ist: Können die Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten nicht abgezogen werden, weil sie das steuerbare Einkommen übersteigen, kann der nichtberücksichtigte Teil in den folgenden zwei Steuerjahren in Abzug gebracht werden.

Die Pandemie hat die Arbeitswelt stark verändert. Welche Auswirkungen hat Covid-19 auf die Steuerabzüge?

Patrik Diggelmann: Coronabedingt haben viele Arbeitnehmende im vergangenen Jahr im Homeoffice gearbeitet – und tun dies noch heute. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich das auf die Berufsauslagen auswirkt. Viele Kantone, darunter auch Schaffhausen und Zürich, verfolgen einen pragmatischen Ansatz: Grundsätzlich können dieselben Berufskosten geltend gemacht werden wie bisher, unabhängig davon, wie die Massnahmen zur Bekämpfung



- Informieren Sie sich in der Wegleitung über die Abzugsmöglichkeiten und sammeln Sie schon während des Steuerjahres alle relevanten Belege.
- Planen Sie grössere Steuerabzüge (z.B. Einzahlungen in die 2. Säule, Renovationen an der Liegenschaft) frühzeitig und prüfen Sie, ob sich diese auf mehrere Jahre verteilen lassen.
- Nutzen Sie den Liegenschaftsunterhaltskostenabzug optimal, indem Sie mehrere kleinere Unterhaltskosten in einem Jahr zusammennehmen, damit diese auch die Pauschale übersteigen.
- Prüfen Sie die Reduktion des Eigenmietwertes Ihrer Liegenschaft durch den Abzug für Mindernutzen.
- Amortisieren Sie Ihre Hypothek indirekt mit der Säule 3a.
- Verteilen Sie Einzahlungen in die Säule 3a auf mehrere Konten.



Patrik Diggelmann

Leiter der Steuer- und Erbschaftsberatung bei der Schaffhauser Kantonalbank. Er erstellt mit seinem Team Steuererklärungen auf Mandatsbasis und berät in Steuerfragen. der Pandemie die eigene Tätigkeit beeinflusst haben. Das heisst: Ein Angestellter, der einen grossen Teil des letzten Jahres im Homeoffice tätig war, darf also trotzdem für das ganze Jahr die Weg- und Verpflegungskosten in Abzug bringen. Diese Praxis schliesst im Gegenzug einen Abzug des Homeoffice-Arbeitsplatzes aus.

Warum ist das sinnvoll?

Patrik Diggelmann: Gerade im Hinblick auf die heikle Frage, ob das private Arbeitszimmer bei den Berufsauslagen überhaupt zum Abzug zugelassen wird, ist diese Vereinfachung für viele Steuerpflichtige vorteilhaft. Ausserdem kann der Abzug für das private Arbeitszimmer nur anstelle des pauschalen Abzugs für übrige berufsbedingte Kosten deklariert werden. Eine weitere Frage stellt sich im Zusammenhang mit den Fahrtkosten: Im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni 2020 galt die Nutzung des öffentlichen Verkehrs aufgrund der behördlichen Massnahmen als nicht zumutbar. Für diese Zeit kann unter Umständen der höhere Abzug für das Auto geltend gemacht werden.

Und was ist mit den Arbeitstätigen, welche zur Risikogruppe gehören?

Patrik Diggelmann: Personen, die Risikogruppen angehören, können diesen Abzug eventuell sogar ab Mitte März für das ganze Jahr berücksichtigen. Natürlich müssen sie oder er in diesen Fällen auch tatsächlich am Arbeitsort tätig gewesen sein. Ein wichtiger Hinweis noch für Steuerpflichtige, denen ein Geschäftsauto zur Verfügung steht: Die Aufrechnung als Einkommen für die Nutzung des Geschäftswagens für den Arbeitsweg kann um die Homeoffice-Tage gekürzt werden. Für das vergangene Jahr kann es sich also durchaus lohnen, die Deklaration der Berufsauslagen genauer zu hinterfragen.